

Antrag auf Satzungsänderung

Es wird beantragt ein Zusatz für eine vereinfachte Zunftratswahl in die Satzung einzufügen

§ 10 Zunftversammlung

1. Die Zunftversammlung ist das oberste Organ der IG Oldtimerzunft Guntersblum.
2. Die ordentliche Zunftversammlung hat jährlich einmal stattzufinden, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres.
3. Die Einladung zur ordentlichen Zunftversammlung hat schriftlich, und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Zunftversammlung muss mindestens die folgende Punkte erhalten:
 - a. Feststellung der Stimmliste
 - b. Bericht des Zunftmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Bericht des Säckelmeisters
 - d. Bericht des Rechnungsprüfers
 - e. Entlastung des Zunfrates
 - f. Wahlen
 - g. Anträge
 - h. Verschiedenes
5. In der Zunftversammlung hat jedes anwesende Mitglied (natürliche Personen oder vertretende juristische Personen) eine Stimme. Stimmenübertragungen sind unzulässig.
6. Die Zunftversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Zunftversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Stimmenmehrheit von 3/4 ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Dringlichkeitsanträge
8. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
9. Anträge zur Zunftversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Zunftversammlung beim Zunftmeister eingegangen sein.
10. Außerordentliche Zunftversammlungen sind vom Zunftrat einzuberufen wenn:
 - a. der Zunftrat dies für notwendig erachtet
 - b. ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich begehrt
11. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitglieder ist durch den Zunftschreiber oder im Falle dessen Verhinderung durch den Säckelmeister Protokoll zu führen. und das Protokoll vom Zunftmeister, vom 2. Zunftmeister oder vom Säckelmeister zu unterzeichnen.

§ 10a Zunftversammlung

Abweichend vom § 10 Zunftversammlung Punkt 8.

Kann der Wahlleiter eine vereinfachte Wahl durchführen.

1. Alle Zunftratsmitglieder befragen ob sie weiterhin für ihr Amt zur Verfügung stehen.
2. Falls ein Mitglied ablehnt ist eine geheime Wahl des gesamten Zunfrates notwendig.
3. Die vereinfachte Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.